

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2023	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. Februar 2023	Nr. 03
Tag	Inhalt	Seite
26.01.23	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Haushaltsgesetz 2023/2024) <i>FFN 43-93</i>	22
26.01.23	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge..... <i>Ändert FFN 350-92</i>	40
26.01.23	Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz – HKlimaG)..... <i>FFN 800-67</i>	42
-	Berichtigung des Gesetzes über den privaten Rundfunk und neue Medien vom 21. November 2022 (GVBl. S. 606)	45
-	Berichtigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und anderer Vorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992).....	46

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Haushaltsgesetz 2023/2024)*)**

Vom 26. Januar 2023

ERSTER TEIL

Allgemeine Ermächtigungen

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird festgestellt

1. für das Haushaltsjahr 2023

- a) mit einem Gesamtbetrag der Erträge von 41 071 930 400 Euro,
- b) mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 47 916 466 300 Euro sowie
- c) in Einnahme und Ausgabe auf 44 430 213 900 Euro,

2. für das Haushaltsjahr 2024

- a) mit einem Gesamtbetrag der Erträge von 41 976 616 900 Euro,
- b) mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 48 053 957 900 Euro sowie
- c) in Einnahme und Ausgabe auf 46 136 242 300 Euro.

§ 2

Kreditaufnahme und -tilgung

(1) Das Ministerium der Finanzen kann die im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 vorgesehenen Kredite aufnehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt in der Regel in Euro. Die Kreditaufnahme in anderen Währungen ist nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann Kredite vorzeitig tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten leisten. Die Kreditermächtigung nach Abs. 1 erhöht sich entsprechend. Dies gilt auch, wenn kurzfristige Kredite, die für den Ausgleich des vorangegangenen Haushalts erforderlich sind und deren Tilgung nicht im laufenden Haushaltsplan vorgesehen ist, im vorangegangenen oder im laufenden Haushaltsjahr aufgenommen und im laufenden Haushaltsjahr getilgt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen (Derivate) zum Ausschluss von Währungsrisiken treffen. Zur Vermeidung von Negativzinsrisiken bei bereits vereinbarten Derivaten können im Rahmen der bestehenden Schulden und der laufenden

Kreditaufnahme weiterhin Derivate zum Ausschluss dieses Risikos vereinbart werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäfte ist zulässig. Das Nominalvolumen aller ausstehenden Derivate darf den Gesamtbestand an Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Das Ministerium der Finanzen kann Sicherheiten in Form verzinselter Barmittel stellen sowie entgegennehmen.

§ 3

Kassenkredite

Zur Verstärkung der Betriebsmittel kann das Ministerium der Finanzen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) aufnehmen, und zwar

- 1. im Haushaltsjahr 2023 bis zur Höhe von 8 Prozent des in § 1 Nr. 1 Buchst. c festgestellten Betrages und
- 2. im Haushaltsjahr 2024 bis zur Höhe von 8 Prozent des in § 1 Nr. 2 Buchst. c festgestellten Betrages.

Über diese Beträge hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 2 Abs. 1 keinen Gebrauch macht. Zusätzlich kann das Ministerium der Finanzen ausschließlich für Zwecke der Stellung von Sicherheiten nach § 2 Abs. 4 Satz 5 kurzfristige Kredite aufnehmen und Geldmarktpapiere mit Laufzeiten bis zu einem Jahr begeben.

§ 4

Übernahme von Garantien und Bürgschaften

(1) Das Ministerium der Finanzen kann in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 Garantien und Bürgschaften übernehmen

- 1. zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben bis zum Betrag von jeweils 3 000 000 000 Euro,
- 2. zur Förderung des Wohnungswesens, des studentischen und altersgerechten Wohnungsbaus und zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und Gebäuden mit sozialen Einrichtungen bis zum Betrag von jeweils 120 000 000 Euro,
- 3. zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen von Ersatzschulen, die nach § 1 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 454), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), zuschussberechtigt sind, bis zum Betrag von jeweils 2 500 000 Euro,
- 4. für den Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch

*) FFN 43-93

Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 14), bis zum Betrag von jeweils 2 700 000 Euro,

5. zur Sicherung von Investitionen zur Weiterentwicklung der in den Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommenen Krankenhäuser bis zu einem Betrag von jeweils 150 000 000 Euro.

Es kann außerdem Bürgschaften nach Satz 1 Nr. 2, die in früheren Haushaltsjahren für denselben Zweck im Rahmen des festgelegten Bürgschaftsrahmens bewilligt wurden, endgültig übernehmen.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zur Absicherung der den hessischen Landes- und Hochschulmuseen, den hessischen Landes- und Hochschulbibliotheken, den Landesausstellungen, den Staatlichen Schlössern und Gärten Hessen, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen sowie dem Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 300 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

§ 5

Haushaltsüberschreitungen, Vorfinanzierungen

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden Haushaltsüberschreitungen wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

(3) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt; § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung und Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der Europäischen Union bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der Europäischen Union vorliegen. Gleiches gilt für Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften nach § 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 5 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

ZWEITER TEIL

Bewirtschaftung von Haushaltsermächtigungen

§ 6

Deckungsfähigkeit, Umsetzungen, Übertragbarkeit

(1) In Kapiteln mit Planstellen oder Stellen und Personalaufwendungen können die Gesamtaufwendungen eines Produkts um bis zu 5 Prozent überschritten werden, wenn ein Ausgleich innerhalb des Kapitels sichergestellt werden kann. Der Haushaltsplan kann Abweichendes zulassen.

(2) Werden Planstellen oder Stellen nach § 50 Abs. 2, 3 und 5 der Hessischen Landeshaushaltsordnung umgesetzt, können mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen die zur Finanzierung dieser Planstellen und Stellen erforderlichen Haushaltsermächtigungen umgesetzt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der aufnehmenden Dienststelle zwingend notwendig ist.

(3) Die Staatskanzlei, das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen

1. Haushaltsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie

2. von den Verordnungen

- a) (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487, 2015 Nr. L 259 S. 40, 2016 Nr. L 130 S. 1, 2016 Nr. L 130 S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2022/1033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 (ABl. EU Nr. L 173 S. 34), und
- b) (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/648 vom 15. Februar 2022 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1)

betroffene Haushaltsermächtigungen

in den Einzelplänen 02, 07 und 09 für gegenseitig, Haushaltsermächtigungen in anderen Bereichen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus den Verordnungen nach Satz 1 Nr. 2 zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden.

(4) Zur Vermeidung von Vorgriffen bei Förderprogrammen können Einnahmen und Erträge von der Europäischen Union innerhalb der Einzelpläne und zwischen Einzelplänen umgesetzt werden.

(5) Aufwendungen und Ausgaben für Förderprogramme sind übertragbar.

(6) Für Rückflüsse von Mitteln, die zur Bewältigung der Folgen der Pandemie durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verausgabt worden sind, findet § 20 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung keine Anwendung.

§ 7

Leistungen des Bundes

Haushaltsermächtigungen für Maßnahmen, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 8

Alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen, Energieeinsparung

(1) Das Ministerium der Finanzen kann bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit im Haushalt veranschlagte Investitionsmaßnahmen durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie öffentlich-private Partnerschaften, Leasing- oder ähnliche Verträge) ersetzen und die erforderlichen Verträge schließen oder genehmigen. In diesen Fällen können die veranschlagten Aufwendungen im laufenden Haushaltsjahr bis zur Höhe der vertraglichen Raten überschritten werden; verbleibende Ausgabemittel sind gesperrt.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung Vorfinanzierungen in Anspruch nehmen, wenn die entstehenden Aufwendungen und die Tilgungszahlungen aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 Prozent der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können.

§ 9

Informationstechnik

(1) Mittel für Zwecke der Informationstechnik, die nicht für Maßnahmen im Rahmen der vom Bevollmächtigten für E-Government und Informationstechnik normierten IT-Standards eingesetzt werden sollen, können nur mit Zustimmung der für Digitale Strategie und Entwicklung zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers in Anspruch genommen werden.

(2) Mittel und Stellen, die nach den Erläuterungen im Haushaltsplan zur Umsetzung der Strategie Digitales Hessen sowie des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), veranschlagt sind, können nur mit Zustimmung der für Digitale Strategie und Entwicklung zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers in Anspruch genommen werden. Für die Mittel nach Satz 1 kann eine zweckgebundene Rücklage gebildet werden. Bildung und Inanspruchnahme dieser Rücklage bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen; § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Institutionelle Förderungen, Übertragung von Förderprogrammen

(1) Haushaltsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperrung aufheben.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.

(3) Im Landeshaushalt veranschlagte Förderprogramme können zur Abwicklung auf Externe übertragen werden. Das Ministerium der Finanzen kann hieraus sich ergebende notwendige Anpassungen im Haushaltsvollzug vornehmen.

§ 11

Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Abweichend von § 63 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen gestatten, dass zur verbilligten Beschaffung von Bauland landeseigene Grundstücke an Gemeinden unter dem Verkehrswert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel fünf Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus bebaut werden. Der Einwilligung des Landtags nach § 64 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen

nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien des Ministeriums der Finanzen. Unterbleibt die Bebauung, ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land rückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat die Wiederverkäuferin oder der Wiederverkäufer zu tragen.

(3) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen gestatten, dass in Einzelfällen landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzungen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach dem Ersten und dem Zweiten Teil des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder der Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese verpflichtet, die beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren durchzuführen. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(4) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen mit Zustimmung des Haushaltsausschusses gestatten, dass Schloss- und Burgruinen sowie nicht für betriebliche Zwecke benötigte Kulturdenkmäler auf Staatsdomänen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist, oder an Gemeinden unter dem Verkehrswert, mindestens jedoch zu einem Anerkennungsbetrag, veräußert werden.

(5) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(6) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können zur Bewältigung der Folgen der Pandemie durch das Corona-Virus SARS-CoV2 Vermögensgegenstände verbilligt oder unentgeltlich abgegeben werden.

(7) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das für Provenienzforschung und Restitutionsverfahren zuständige Ministerium

1. Kulturgut, das seinen Eigentümern erwiesenermaßen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit NS-verfolgungsbedingt entzogen wurde, insbesondere, wenn dies die „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz“ empfiehlt, sowie Kulturgüter, die entsprechend der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz (Gemeinsame Erklä-

rung aus dem Jahre 1999), als NS-verfolgungsbedingt entzogen zu gelten haben, an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger,

2. Sammlungsgut oder andere Objekte, die aus kolonialen Kontexten stammen und nach Würdigung der Gesamtumstände nicht im Landeseigentum verbleiben sollen, insbesondere, weil ihre Aneignung in rechtlich oder ethisch heute nicht mehr vertretbarer Weise erfolgte, an den Herkunftsstaat, an Vertreter der Herkunftsgesellschaft, die ehemals Berechtigten und deren Rechtsnachfolger oder an geeignete Institutionen,

3. Kulturgut, welches im Ersten oder im Zweiten Weltkrieg unrechtmäßig verbracht wurde, an seine ursprünglichen Eigentümer, deren Rechtsnachfolger oder an den Staat, dem es nach Würdigung der Gesamtumstände zuzuordnen ist,

unentgeltlich übertragen. In besonderen Fällen ist eine Befassung der Landesregierung erforderlich, insbesondere, wenn nach Abschluss der Provenienzforschung zu einem konkreten Fall eine strittige Ausgangslage zwischen den Beteiligten besteht, wenn einer Empfehlung der Beratenden Kommission nicht gefolgt werden soll oder ab einem Wert des gegenständlichen Objekts von 500 000 Euro.

(8) Abweichend von § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können

1. für die Durchführung von Wahlen Dienstgebäude des Landes den Gemeinden und Landkreisen unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden, sofern diesen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen,

2. die der Verpflegung der Bediensteten dienenden Kantinenflächen und einrichtungen den Kantinenbetreibern pachtfrei oder zu Anerkennungsbeträgen überlassen werden.

(9) Abweichend von § 52 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Bedienstete des Landes ihre privaten Elektrofahrzeuge an betrieblichen Ladevorrichtungen des Landes kostenfrei aufladen können. Näheres regelt das Ministerium der Finanzen. § 10 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), findet keine Anwendung.

(10) Für Mehraufwendungen, die unmittelbar durch Maßnahmen nach den Abs. 2 bis 9 entstehen, findet § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung keine Anwendung.

§ 12

Rücklagen nach § 14 Abs. 7 Satz 3 LHO

(1) Beim Land verbleibende Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zum Ausgleich von konjunkturbedingten Mindereinnahmen in Folgejahren zu verwenden. Dies gilt nicht für die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt waren und bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres kassenwirksam werden.

(2) Im Rahmen seiner Zustimmung zur Inanspruchnahme von Rücklagen kann das Ministerium der Finanzen eine Überschreitung der im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen bis zur Höhe der Rücklagenentnahmen zulassen.

DRITTER TEIL

Bewirtschaftung der Planstellen und anderen Stellen

§ 13

Abweichung von Stellenplänen, Verbindlichkeit von Stellenübersichten

(1) Werden polizeidienstunfähige Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen kann zur Übernahme von polizei- oder justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Stellen in Planstellen umwandeln.

(2) Die Stellenübersicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei Kapitel 05 04 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

§ 14

Leerstellen

Das zuständige Ministerium kann Leerstellen nach § 51 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ausbringen für

1. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden oder deren Dienstbezüge von einem anderen Dienstherrn vollständig erstattet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Deutschen Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt oder die der Europäischen Staatsanwaltschaft zugewiesen werden,

4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,

5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 64 Abs. 1 Satz 1 oder nach § 65 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, und Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder § 7b Abs. 1 des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,

6. Tarifbeschäftigte, die nach § 28 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen beurlaubt werden,

7. Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,

8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,

9. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nach § 4 des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht,

10. Bedienstete, deren Dienstverhältnis nach § 40a Abs. 1 und 4 der Hessischen Gemeindeordnung ruht.

VIERTER TEIL

Besondere Regelungen, Überleitungs- und Schlussvorschriften

§ 15

Überleitung, Abfinanzierung

Zur Überleitung auf das neue Haushaltsrecht dürfen in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zur Abfinanzierung von Verpflichtungen aus Vorjahren veranschlagte liquide Mittel für Neubewilligungen verwendet werden, wenn diese Verpflichtungen entfallen oder nicht entstanden sind. In diesen Fällen und bei Inanspruchnahme ungebundener Ausgabereste dürfen die veranschlagten Aufwendungen des Produkts entsprechend überschritten werden.

§ 16

Ermittlung der Ex-ante-Konjunkturkomponente und der Basissteuern

Abweichend vom Regelfall des § 5 Abs. 3 und 4 des Artikel 141-Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), werden die Ex-ante-Konjunkturkomponente und die Basissteuern für die Jahre 2023 und 2024 auf der Grundlage der Herbstprojektion 2022 sowie der Oktober-Steuerschätzung 2022 ermittelt.

§ 17

Abweichungen vom Haushaltsplan

Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können

1. neue Produkte und neue Leistungen eingerichtet,
2. Mehraufwendungen verursacht, Mehrausgaben geleistet und Verpflichtungen zu Lasten späterer Haushaltsjahre eingegangen werden,

wenn dies zur Abwicklung des bei Kap. 17 02 – Produkt 002 veranschlagten Programms „Hessen steht zusammen“ oder zur zweckentsprechenden Verwendung von Bundesmitteln aus Festbeträgen bei der vertikalen Umsatzsteuerverteilung erforderlich ist.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 26. Januar 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister
der Finanzen

Boddenberg

GESAMTPLAN

des Haushaltsplans 2023/2024

Gesamterfolgsplan 2023

Zusammenfassung der Erträge und Aufwendungen der Einzelpläne

Nr.	VKR	Bezeichnung	Einzelplan					06
			01	02	03	04	05	
			Hessischer Landtag	Hessischer Ministerpräsident	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	Hessisches Kultusministerium	Hessisches Ministerium der Justiz	Hessisches Ministerium der Finanzen
1	550-557, 559	Steuererträge und steuerähnliche Erträge	-	-	-	-	-	-
2	558	Erträge aus Finanzausgleichsbeziehungen	-	-	-	-	-	-
3	540-543, 580-589, 591	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	-	6 300 000	12 080 300	78 562 200	2 350 600	88 000
4	500-519, 530-531, 548-549	Erträge aus Verwaltungstätigkeit, Umsatzerlöse	1 826 700	1 886 900	155 894 900	5 177 400	636 680 300	29 790 400
5	520-529	Bestandsveränderungen/aktivierte Eigenleistungen	-	-	801 900	-	-	-
6	533-539, 545-547, 590, 592	Sonstige Erträge	517 400	56 900	11 813 200	3 584 300	1 722 700	1 647 800
6a		Erträge aus Verrechnungen	-	1 878 500	724 346 500	150 065 400	65 301 700	99 772 300
7		Summe Erträge	2 344 100	10 122 300	904 936 800	237 389 300	706 055 300	131 298 500
8	600-619, 670-691	Aufwendungen für Verwaltungstätigkeit	20 503 500	71 228 000	957 111 100	190 484 100	617 338 400	277 661 400
9	620-649	Personalaufwand	23 307 100	64 003 200	1 592 687 000	4 152 588 500	766 399 100	609 979 900
10	660-669	Abschreibungen	2 417 800	2 772 700	109 308 000	2 332 400	118 346 000	12 830 100
11	720-729	Aufwendungen aus Finanzausgleichsbeziehungen	-	-	-	-	-	-
12	710-719, 730-739, 780-789	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	2 012 500	213 270 700	178 006 500	707 418 100	17 955 600	60 624 700
13	650-659, 692-699, 791	Sonstige Aufwendungen	49 561 900	1 489 000	76 876 400	12 835 300	5 582 400	8 155 000
13a		Aufwendungen aus Verrechnungen	3 381 200	8 670 500	738 182 100	1 679 749 700	294 011 400	290 450 800
14		Summe Aufwendungen	101 184 000	361 434 100	3 652 171 100	6 745 408 100	1 819 632 900	1 259 701 900
15		Verwaltungsergebnis (Saldo 7 und 14)	-98 839 900	-351 311 800	-2 747 234 300	-6 508 018 800	-1 113 577 600	-1 128 403 400
16	560-563	Erträge aus Beteiligungen	-	-	1 431 000	-	-	-
17	564-569	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	-	-	-	-	-	-
18	570-579	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-	-	1 564 500	19 700	500	-
19	740-749	Abschreibungen aus Finanzanlagen und Wertpapieren - Umlaufvermögen	-	-	-	-	-	-
20	760-769	Aufwendungen aus Verlustübernahmen	-	-	-	-	-	-
21	750-759	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6 291 900	131 100	16 001 900	34 479 500	2 788 000	4 891 200
22		Finanzergebnis (Saldo 16 bis 21)	-6 291 900	-131 100	-13 006 400	-34 459 800	-2 787 500	-4 891 200
23		Ergebnis der Geschäftstätigkeit (Saldo 15 und 22)	-105 131 800	-351 442 900	-2 760 240 700	-6 542 478 600	-1 116 365 100	-1 133 294 600
24	700-709, 770-779	Steuern	11 400	11 100	148 000	4 900	98 200	24 000
25		Ergebnis (Saldo 23 und 24)	-105 143 200	-351 454 000	-2 760 388 700	-6 542 483 500	-1 116 463 300	-1 133 318 600
nachrichtl.		Summe Erträge	2 344 100	10 122 300	907 932 300	237 409 000	706 055 800	131 298 500
nachrichtl.		Summe Aufwendungen	107 487 300	361 576 300	3 668 321 000	6 779 892 500	1 822 519 100	1 264 617 100

Einzelplan

07	08	09	10	11	15	17	18	Summe
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucher- schutz	Staats- gerichtshof	Hessischer Rech- nungshof	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	Allgemeine Finanz- verwaltung	Staatliche Hochbau- maßnahmen	
-	-	24 592 000	-	-	-	28 383 450 000	-	28 408 042 000
-	-	-	-	-	-	337 568 400	-	337 568 400
1 538 633 700	1 654 879 700	122 933 100	-	-	644 215 200	1 193 099 700	17 632 500	5 270 775 000
114 863 700	23 868 000	219 140 200	-	-	21 176 200	265 967 000	3 824 200	1 480 095 900
11 169 000	-	-	-	-	-	-	-	11 970 900
8 079 500	270 000	622 200	-	-	14 806 400	604 691 000	-	647 811 400
13 907 800	59 136 700	10 098 900	-	-	46 836 300	3 617 874 800	-	4 789 218 900
1 686 653 700	1 738 154 400	377 386 400	-	-	727 034 100	34 402 650 900	21 456 700	40 945 482 500
334 363 100	72 241 900	212 600 400	311 800	5 118 500	105 261 100	10 617 000	160 127 400	3 034 967 700
335 109 800	41 266 500	68 050 500	554 300	18 917 900	170 020 800	6 417 355 000	-	14 260 239 600
249 660 000	423 700	4 562 800	8 600	229 600	13 424 200	-	-	516 315 900
-	-	-	-	-	-	7 287 114 100	-	7 287 114 100
2 325 755 800	3 050 254 200	841 587 600	-	-	3 884 875 300	2 806 340 400	6 970 100	14 095 071 500
6 037 200	1 753 100	989 200	7 000	157 600	465 500	-121 334 000	-	42 575 600
73 003 800	869 791 900	130 278 500	269 900	4 728 500	13 670 900	683 950 200	-	4 790 139 400
3 323 929 700	4 035 731 300	1 258 069 000	1 151 600	29 152 100	4 187 717 800	17 084 042 700	167 097 500	44 026 423 800
-1 637 276 000	-2 297 576 900	-880 682 600	-1 151 600	-29 152 100	-3 460 683 700	17 318 608 200	-145 640 800	-3 080 941 300
-	-	259 000	-	-	-	85 278 700	-	86 968 700
-	-	-	-	-	-	33 560 200	-	33 560 200
1 322 900	-	144 400	-	-	-	2 867 000	-	5 919 000
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
647 500	3 000	249 900	-	114 100	39 500	3 818 267 200	-	3 883 904 800
675 400	-3 000	153 500	-	-114 100	-39 500	-3 696 561 300	-	-3 757 456 900
-1 636 600 600	-2 297 579 900	-880 529 100	-1 151 600	-29 266 200	-3 460 723 200	13 622 046 900	-145 640 800	-6 838 398 200
105 100	2 500	12 200	-	900	145 800	5 573 600	-	6 137 700
-1 636 705 700	-2 297 582 400	-880 541 300	-1 151 600	-29 267 100	-3 460 869 000	13 616 473 300	-145 640 800	-6 844 535 900
1 687 976 600	1 738 154 400	377 789 800	-	-	727 034 100	34 524 356 800	21 456 700	41 071 930 400
3 324 682 300	4 035 736 800	1 258 331 100	1 151 600	29 267 100	4 187 903 100	20 907 883 500	167 097 500	47 916 466 300

Gesamterfolgsplan 2024**Zusammenfassung der Erträge und Aufwendungen der Einzelpläne**

Nr.	VKR	Bezeichnung	Einzelplan					
			01 Hessischer Landtag	02 Hessischer Minister- präsident	03 Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	04 Hessisches Kultus- ministerium	05 Hessisches Ministerium der Justiz	06 Hessisches Ministerium der Finanzen
1	550-557, 559	Steuererträge und steuerähnliche Erträge	-	-	-	-	-	-
2	558	Erträge aus Finanzausgleichsbeziehungen	-	-	-	-	-	-
3	540-543, 580-589, 591	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	-	6 975 000	23 723 800	61 285 000	2 350 000	85 000
4	500-519, 530-531, 548-549	Erträge aus Verwaltungstätigkeit, Umsatzerlöse	1 826 700	1 801 900	156 718 300	5 177 400	634 392 100	30 108 400
5	520-529	Bestandsveränderungen/aktivierte Eigenleistungen	-	-	817 300	-	-	-
6	533-539, 545-547, 590, 592	Sonstige Erträge	517 400	56 900	11 813 200	3 525 200	1 703 200	1 647 800
6a		Erträge aus Verrechnungen	-	1 609 200	719 137 800	150 726 000	65 426 600	99 773 400
7		Summe Erträge	2 344 100	10 443 000	912 210 400	220 713 600	703 871 900	131 614 600
8	600-619, 670-691	Aufwendungen für Verwaltungstätigkeit	17 616 100	68 949 300	961 490 800	198 215 700	609 686 200	290 765 500
9	620-649	Personalaufwand	24 217 700	63 382 700	1 640 470 800	4 294 420 500	783 741 700	626 225 100
10	660-669	Abschreibungen	2 476 200	2 389 500	113 974 900	2 434 000	118 757 800	12 042 600
11	720-729	Aufwendungen aus Finanzausgleichsbeziehungen	-	-	-	-	-	-
12	710-719, 730-739, 780-789	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	2 012 500	315 774 000	181 159 300	740 147 800	17 955 600	22 254 600
13	650-659, 692-699, 791	Sonstige Aufwendungen	52 677 700	1 482 500	78 745 000	12 776 100	5 421 000	8 229 600
13a		Aufwendungen aus Verrechnungen	3 382 100	8 673 700	741 914 800	1 682 968 800	294 408 200	289 955 300
14		Summe Aufwendungen	102 382 300	460 651 700	3 717 755 600	6 930 962 900	1 829 970 500	1 249 472 700
15		Verwaltungsergebnis (Saldo 7 und 14)	-100 038 200	-450 208 700	-2 805 545 200	-6 710 249 300	-1 126 098 600	-1 117 858 100
16	560-563	Erträge aus Beteiligungen	-	-	1 477 000	-	-	-
17	564-569	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	-	-	-	-	-	-
18	570-579	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-	-	1 564 500	19 700	500	-
19	740-749	Abschreibungen aus Finanzanlagen und Wertpapieren - Umlaufvermögen	-	-	-	-	-	-
20	760-769	Aufwendungen aus Verlustübernahmen	-	-	-	-	-	-
21	750-759	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6 291 400	131 100	19 339 700	34 496 000	2 970 400	5 491 600
22		Finanzergebnis (Saldo 16 bis 21)	-6 291 400	-131 100	-16 298 200	-34 476 300	-2 969 900	-5 491 600
23		Ergebnis der Geschäftstätigkeit (Saldo 15 und 22)	-106 329 600	-450 339 800	-2 821 843 400	-6 744 725 600	-1 129 068 500	-1 123 349 700
24	700-709, 770-779	Steuern	11 400	11 100	154 400	4 900	98 200	23 800
25		Ergebnis (Saldo 23 und 24)	-106 341 000	-450 350 900	-2 821 997 800	-6 744 730 500	-1 129 166 700	-1 123 373 500
nachrichtl.		Summe Erträge	2 344 100	10 443 000	915 251 900	220 733 300	703 872 400	131 614 600
nachrichtl.		Summe Aufwendungen	108 685 100	460 793 900	3 737 249 700	6 965 463 800	1 833 039 100	1 254 988 100

Einzelplan

07	08	09	10	11	15	17	18	Summe
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucher- schutz	Staats- gerichtshof	Hessischer Rech- nungshof	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	Allgemeine Finanz- verwaltung	Staatliche Hochbau- maßnahmen	
-	-	25 732 000	-	-	-	29 534 550 000	-	29 560 282 000
-	-	-	-	-	-	270 840 400	-	270 840 400
1 598 160 000	1 696 982 500	87 269 800	-	-	647 319 100	1 148 308 200	21 208 200	5 293 666 600
110 891 300	14 132 000	59 587 300	-	-	21 156 200	269 950 400	3 765 000	1.309 507 000
17 870 000	-	-	-	-	-	-	-	18 687 300
8 079 500	585 000	622 200	-	-	14 806 400	603 346 000	-	646 702 800
8 699 500	58 172 100	9 742 200	-	-	45 351 900	3 592 779 900	-	4 751 418 600
1 743 700 300	1 769 871 600	182 953 500	-	-	728 633 600	35 419 774 900	24 973 200	41 851 104 700
303 956 900	43 557 500	181 071 000	291 800	5 080 500	105 401 300	7 822 000	167 121 600	2 961 026 200
346 150 100	43 619 800	69 668 600	672 900	19 388 400	174 568 200	6 687 355 000	-	14 773 881 500
266 488 100	324 700	3 908 400	3 600	213 700	12 625 500	-	-	535 639 000
-	-	-	-	-	-	7 228 506 300	-	7 228 506 300
2 420 671 900	2 865 440 400	580 241 900	-	-	3 445 238 300	2 501 288 700	3 982 900	13 096 167 900
6 052 300	1 231 100	963 900	7 000	161 600	460 500	457 848 000	-	626 056 300
68 526 800	828 473 600	130 158 000	176 300	4 728 800	13 707 600	685 063 300	-	4 752 137 300
3 411 846 100	3 782 647 100	966 011 800	1 151 600	29 573 000	3 752 001 400	17 567 883 300	171 104 500	43 973 414 500
-1 668 145 800	-2 012 775 500	-783 058 300	-1 151 600	-29 573 000	-3 023 367 800	17 851 891 600	-146 131 300	-2 122 309 800
-	-	436 000	-	-	-	84 120 700	-	86 033 700
-	-	-	-	-	-	33 560 200	-	33 560 200
1 322 200	-	144 400	-	-	-	2 867 000	-	5 918 300
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
656 600	3 500	249 800	-	114 200	42 500	4 004 612 700	-	4 074 399 500
665 600	-3 500	330 600	-	-114 200	-42 500	-3 884 064 800	-	-3 948 887 300
-1 667 480 200	-2 012 779 000	-782 727 700	-1 151 600	-29 687 200	-3 023 410 300	13 967 826 800	-146 131 300	-6 071 197 100
105 100	2 500	12 200	-	900	145 800	5 573 600	-	6 143 900
-1 667 585 300	-2 012 781 500	-782 739 900	-1 151 600	-29 688 100	-3 023 556 100	13 962 253 200	-146 131 300	-6 077 341 000
1 745 022 500	1 769 871 600	183 533 900	-	-	728 633 600	35 540 322 800	24 973 200	41 976 616 900
3 412 607 800	3 782 653 100	966 273 800	1 151 600	29 688 100	3 752 189 700	21 578 069 600	171 104 500	48 053 957 900

Doppischer Finanzplan 2023

Nr.	Bezeichnung	Mio. EUR
1	Einnahmen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	32 638,6
2	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	26 545,0
3	Verwaltungseinnahmen, Zinseinnahmen und dgl.	1 024,7
4	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme von Investitionen	5 068,9
5	Ausgaben aus lfd. Verwaltungstätigkeit	31 853,8
6	Personalausgaben	12 265,1
7	Sächliche Verwaltungsausgaben	2 756,4
8	Zinsausgaben	788,3
9	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse, Ausnahme für Investitionen	16 044,0
10	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	784,8
11	Einnahmen aus Investitionstätigkeit	1 080,6
12	Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen und Darlehensrückflüsse	30,1
13	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, Beiträge	1 050,5
14	Ausgaben aus Investitionstätigkeit	3 079,9
15	Baumaßnahmen	443,8
16	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2 636,1
	<i>davon: Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen</i>	<i>2 250,4</i>
17	Saldo aus Investitionstätigkeit	-1 999,3
18	Einnahmen aus Finanzierungstätigkeit	4 953,2
19	Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperlichen Zusammenschlüssen	-
20	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	4 953,2
21	Ausgaben aus Finanzierungstätigkeit	4 742,4
22	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperliche Zusammenschlüsse	0,0
23	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	4 742,3
24	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Kreditfinanzierung)	210,9
25	Saldo Globale Mehr- und Mindereinnahmen bzw. -ausgaben	423,8
26	Saldo Haushaltstechnische Verrechnungen	-
27	Zwischensumme Einnahmen und Ausgaben	-579,8
28	Saldo Kassenverstärkungskredite	-
29	Saldo Sonstige zahlungswirksame Buchungen	-
30	Zahlungswirksame Veränderung des Geldbestandes (Finanzmittelfonds)	-579,8
	<i>Nachrichtlich: Überleitung auf kamerales Jahresergebnis und Ableitung Finanzierungssaldo</i>	<i>-</i>
31	Saldo Rücklagenbewegungen	579,8
32	Saldo Abwicklung Vorjahre	-
33	Kamerales Jahresergebnis	-
	Einnahmen	33 719,2
	(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
	Ausgaben	34 509,9
	(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
	Finanzierungssaldo	-790,6

Doppischer Finanzplan 2024

Nr.	Bezeichnung	Mio. EUR
1	Einnahmen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	33 687,2
2	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	27 695,1
3	Verwaltungseinnahmen, Zinseinnahmen und dgl.	1 023,8
4	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme von Investitionen	4 968,4
5	Ausgaben aus lfd. Verwaltungstätigkeit	32 829,0
6	Personalausgaben	13 242,0
7	Sächliche Verwaltungsausgaben	2 751,8
8	Zinsausgaben	914,6
9	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse, Ausnahme für Investitionen	15 920,6
10	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	858,2
11	Einnahmen aus Investitionstätigkeit	1 071,4
12	Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen und Darlehensrückflüsse	30,1
13	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, Beiträge	1 041,3
14	Ausgaben aus Investitionstätigkeit	3 018,2
15	Baumaßnahmen	499,3
16	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2 518,9
	<i>davon: Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen</i>	<i>2 200,3</i>
17	Saldo aus Investitionstätigkeit	-1 946,9
18	Einnahmen aus Finanzierungstätigkeit	5 908,1
19	Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperlichen Zusammenschlüssen	-
20	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	5 908,1
21	Ausgaben aus Finanzierungstätigkeit	5 908,1
22	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperliche Zusammenschlüsse	0,0
23	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	5 908,1
24	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Kreditfinanzierung)	-0,0
25	Saldo Globale Mehr- und Mindereinnahmen bzw. -ausgaben	371,4
26	Saldo Haushaltstechnische Verrechnungen	-
27	Zwischensumme Einnahmen und Ausgaben	-717,2
28	Saldo Kassenverstärkungskredite	-
29	Saldo Sonstige zahlungswirksame Buchungen	-
30	Zahlungswirksame Veränderung des Geldbestandes (Finanzmittelfonds)	-717,2
	<i>Nachrichtlich: Überleitung auf kamerales Jahresergebnis und Ableitung Finanzierungssaldo</i>	<i>-</i>
31	Saldo Rücklagenbewegungen	717,2
32	Saldo Abwicklung Vorjahre	-
33	Kamerales Jahresergebnis	-
	Einnahmen	34 758,6
	(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
	Ausgaben	35 475,8
	(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
	Finanzierungssaldo	-717,2

Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne 2023

Epl.	Bezeichnung	Gesamtverpflichtung	VE 2024	VE 2025	VE 2026	VE 2027ff
01	Hessischer Landtag	1 250 000	350 000	300 000	300 000	300 000
02	Hessischer Ministerpräsident	174 840 600	27 563 500	32 582 500	42 352 500	72 342 100
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	298 725 200	108 625 200	97 900 000	67 100 000	25 100 000
04	Hessisches Kultusministerium	71 010 500	27 782 700	17 293 200	25 934 600	-
05	Hessisches Ministerium der Justiz	3 400 000	1 700 000	1 700 000	-	-
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	1 382 842 000	31 256 900	20 736 600	27 007 100	1 303 841 400
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	767 630 800	304 277 900	214 771 500	144 707 900	103 873 500
08	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	194 501 800	106 196 000	59 396 800	18 369 000	10 540 000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	595 413 400	90 455 500	125 694 700	112 160 000	267 103 200
10	Staatsgerichtshof	-	-	-	-	-
11	Hessischer Rechnungshof	2 738 000	965 000	1 473 000	300 000	-
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	760 243 900	153 314 300	105 419 200	99 759 700	401 750 700
17	Allgemeine Finanzverwaltung	559 840 700	147 620 700	130 400 000	110 670 000	171 150 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	520 584 800	254 714 500	147 189 100	89 106 100	29 575 100
Insgesamt		5 333 021 700	1 254 822 200	954 856 600	737 766 900	2 385 576 000

Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne 2024

Epl.	Bezeichnung	Gesamtverpflichtung	VE 2025	VE 2026	VE 2027	VE 2028ff
01	Hessischer Landtag	1 500 000	250 000	250 000	250 000	750 000
02	Hessischer Ministerpräsident	286 819 400	43 540 000	53 618 000	41 963 000	147 698 400
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	291 585 000	121 935 000	89 950 000	60 100 000	19 600 000
04	Hessisches Kultusministerium	41 576 400	14 358 800	13 608 800	13 608 800	-
05	Hessisches Ministerium der Justiz	1 700 000	1 700 000	-	-	-
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	284 081 300	28 922 300	11 650 800	12 113 900	231 394 300
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	775 797 500	310 422 700	229 071 600	139 342 600	96 960 600
08	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	85 646 500	48 175 500	19 627 000	10 979 000	6 865 000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	321 347 500	80 277 400	68 895 400	57 133 100	115 041 600
10	Staatsgerichtshof	-	-	-	-	-
11	Hessischer Rechnungshof	2 734 000	974 000	1 760 000	-	-
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	174 904 100	102 965 700	41 349 600	18 376 800	12 212 000
17	Allgemeine Finanzverwaltung	320 320 700	136 500 700	123 100 000	39 970 000	20 750 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	402 535 700	184 738 800	131 633 300	65 932 100	20 231 500
Insgesamt		2 990 548 100	1 074 760 900	784 514 500	459 769 300	671 503 400

Ableitung der nach dem Artikel 141-Gesetz maximal zulässigen Nettokreditaufnahme 2023

(Mio. EUR)

Zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme **0**(Tilgungsverpflichtung für aufgenommene Kredite infolge einer festgestellten
Ausnahmesituation nach Artikel 141 Absatz 4 HV)**./. Konjunkturkomponente Hessen** **-763,1**
(§ 5 Abs. 3 Artikel 141-Gesetz i.V.m. § 16 HG 2023/2024)

(1)	Produktionslücke (in Mrd. Euro)	-75,6
(2)	Budgetsensitivität der Ländergesamtheit	0,134
(3) =		
(1) x (2)	Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit (in Mrd. Euro)	-10,13
(4) =		
(4a) / (4b)	Anteil Hessen an Konjunkturkomponente der Länder	0,075
(4a)	Steuereinnahmen (nach LFA) Hessen im Jahr 2021	25 131,3
(4b)	Steuereinnahmen Länder insgesamt im Jahr 2021	333 634,3

./. Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 4 Artikel 141-Gesetz) **-45,7**

(1)	Einnahmen (Gr. 133, OGr. 17, 18, 31)	+151,1
(2)	Ausgaben (OGr. 58, 83, 85, 86)	-196,8

./. Zuführungen zur und Entnahmen aus der Versorgungsrücklage **-180,8**
(§ 1 Abs. 1 Satz 2 Artikel 141-Gesetz)

(1)	Entnahmen aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“	0
(2)	Zuführungen zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“	-180,8

= Zulässige Nettokreditaufnahme **989,5**

dagegen:

veranschlagte Nettokreditaufnahme und Konjunkturausgleichsrücklage **974,0**

(1)	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	210,9
(2)	Entnahme (+) / Zuführung (-) Konjunkturausgleichsrücklage	763,1

= Unterschreitung der zulässigen Nettokreditaufnahme **15,5**

Abweichungen durch Runden möglich

Ableitung der nach dem Artikel 141-Gesetz maximal zulässigen Nettokreditaufnahme 2024

	(Mio. EUR)
Zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	-200,0
(Tilgungsverpflichtung für aufgenommene Kredite infolge einer festgestellten Ausnahmesituation nach Artikel 141 Absatz 4 HV)	
./. Konjunkturkomponente Hessen (§ 5 Abs. 3 Artikel 141-Gesetz i.V.m. § 16 HG 2023/2024)	-91,9
(1) Produktionslücke (in Mrd. Euro)	-9,1
(2) Budgetsensitivität der Ländergesamtheit	0,134
(3) =	
(1) x (2)	-1,219
(4) =	
(4a) / (4b)	0,075
(4a) Steuereinnahmen (nach LFA) Hessen im Jahr 2021	25 131,3
(4b) Steuereinnahmen Länder insgesamt im Jahr 2021	333 634,3
./. Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 4 Artikel 141-Gesetz)	6,7
(1) Einnahmen (Gr. 133, OGr. 17, 18, 31)	+147,1
(2) Ausgaben (OGr. 58, 83, 85, 86)	-140,4
./. Zuführungen zur und Entnahmen aus der Versorgungsrücklage (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Artikel 141-Gesetz)	-184,4
(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“	0
(2) Zuführungen zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“	-184,4
= Zulässige Nettokreditaufnahme	69,5
dagegen:	
veranschlagte Nettokreditaufnahme und Konjunkturausgleichsrücklage	50,0
(1) Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	0
(2) Entnahme (+) / Zuführung (-) Konjunkturausgleichsrücklage	50,0
= Unterschreitung der zulässigen Nettokreditaufnahme	19,5

Abweichungen durch Runden möglich

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten
des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung
und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge*)**

Vom 26. Januar 2023

Artikel 1

Das Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „kosmetische Mittel“ durch „Tätowiermittel“ ersetzt und nach den Wörtern „von Vorschriften über“ die Wörter „kosmetische Mittel und“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „18. Januar 2019 (BGBl. I S. 33)“ durch „27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274)“ ersetzt.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 18 in Verbindung mit Art. 80 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates - Verordnung über amtliche Kontrollen (ABl. EU Nr. L 95 S. 1),“

bb) Der Nr. 3 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/519 vom 24. März 2021 (ABl. EU Nr. L 104 S. 36),“ angefügt.

cc) Der Nr. 4 wird die Angabe „geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1480),“ angefügt.

dd) Der Nr. 5 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2021 (BGBl. I S. 47),“ angefügt.

ee) In Nr. 6 wird die Angabe „3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426)“ durch „15. September 2021 (BGBl. I S. 4253)“ und wird die Angabe „20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ durch „27. September 2021 (BGBl. I S. 4530;2022 I S. 28)“ ersetzt.

2. In § 2 Satz 2 Nr. 2 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 772)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2863)“ eingefügt.

3. Nach § 2 wird als § 2a eingefügt:

„§ 2a

Erlass von Allgemeinverfügungen in überregionalen Fällen

Abweichend von § 1 Abs. 1 können Allgemeinverfügungen nach § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Fällen von kreisübergreifender Bedeutung durch eine Fachaufsichtsbehörde oder die oberste Fachaufsichtsbehörde erlassen werden. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn eine einheitliche Wahrnehmung der Dienstaufgaben der zuständigen Behörde durch die übergeordnete Behörde im Sinne des Satzes 1 zeitlich geboten ist. Die Allgemeinverfügung ist den Behörden, deren sachlicher und örtlicher Zuständigkeitsbereich betroffen ist, unverzüglich zu übermitteln.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*) Ändert FFN 350-92

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 26. Januar 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucher-
schutz

Hinz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung
an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz – HKlimaG)***

Vom 26. Januar 2023

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung eines notwendigen Beitrags des Landes Hessen zur Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius, möglichst 1,5 Grad Celsius, gegenüber dem vorindustriellen Niveau. Durch diese Festlegung sollen die sozialen, ökologischen, gesundheitlichen und ökonomischen Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich gehalten werden.

(2) Weiterer Zweck dieses Gesetzes ist es, dazu beizutragen, die nicht zu vermeidenden Folgen des Klimawandels abzumildern und insbesondere Anpassungsmaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit, der biologischen Vielfalt, der Gewässer, des Bodens, der natürlichen Umwelt, des kulturellen Erbes, der Infrastruktur und sonstiger Sachgüter zu entwickeln und umzusetzen sowie die sozialen Folgewirkungen abzuschwächen und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Wirtschaft zu erhalten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. Treibhausgase: Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O) und Schwefelhexafluorid (SF₆), Stickstofftrifluorid (NF₃) sowie teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW).
2. Treibhausgasemissionen: die anthropogene Freisetzung von Treibhausgasen in Tonnen Kohlendioxidäquivalent, wobei eine Tonne Kohlendioxidäquivalent eine Tonne Kohlendioxid oder die Menge eines anderen Treibhausgases ist, die in ihrem Potenzial zur Erwärmung der Atmosphäre einer Tonne Kohlendioxid entspricht.
3. Netto-Treibhausgasneutralität: das Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken.

§ 3

Klimaschutzziele

(1) Die Treibhausgasemissionen werden unter Einbezug der Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene im Vergleich zum Jahr 1990 kontinuierlich wie folgt gemindert:

1. bis zum Jahr 2025 um mindestens 40 Prozent,
2. bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent,
3. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.

(2) Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

§ 4

Klimaplan Hessen

(1) Der Klimaplan Hessen legt die Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 3 fest. Die obersten Landesbehörden erarbeiten für ihren Zuständigkeitsbereich Maßnahmen zur Zielerreichung für den Einbezug in den Klimaplan Hessen; über die Maßnahmen ist das Einvernehmen mit der für Klimaschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister herzustellen.

Der Klimaplan Hessen enthält insbesondere:

1. auf wissenschaftlicher Grundlage ermittelte Minderungsziele für die einzelnen Hauptemissionssektoren,
2. Maßnahmen zur Zielerreichung, möglichst unter Angabe der jeweils angestrebten Reduktion von Treibhausgasemissionen,
3. Vorschläge zur Sicherung und zum Ausbau von Kohlenstoffsinken.

(2) Die für Klimaschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister legt den Entwurf des Klimaplanes Hessen der Landesregierung zur Beschlussfassung vor. Die Landesregierung beschließt den Klimaplan Hessen.

(3) Die obersten Landesbehörden sind für die Umsetzung der Maßnahmen des Klimaplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

(4) Der Klimaplan ist spätestens nach fünf Jahren ab dem Jahr der erstmaligen oder letzten Erstellung anzupassen.

(5) Die Förderung und die Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes erfolgen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 5

Anpassung an die Folgen des Klimawandels

(1) Das für Klimaschutz zuständige Ministerium entwickelt eine Strategie zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels. Diese enthält die Ziele, die wesentlichen Handlungsfelder und die Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.

(2) Die obersten Landesbehörden erarbeiten für ihren Zuständigkeitsbereich Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zum Einbezug in die Strategie; über die Maßnahmen ist das Einvernehmen mit der für Klimaschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister herzustellen. Die Maßnahmen werden in der Strategie

*) FFN 800-67

zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels zusammengefasst und die für Klimaschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister legt die Strategie der Landesregierung zur Beschlussfassung vor. Die Landesregierung beschließt die Strategie zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels.

(3) Die Strategie zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels ist spätestens nach fünf Jahren ab dem Jahr der erstmaligen oder letzten Erstellung anzupassen.

(4) Für die Umsetzung der Maßnahmen zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels sind die obersten Landesbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

(5) Die Förderung und die Umsetzung von Maßnahmen zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels erfolgen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 6

Wissenschaftlicher Klimabeirat

(1) Die Landesregierung beruft auf Vorschlag der für Klimaschutz zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers einen in seinen Empfehlungen unabhängigen wissenschaftlichen Klimabeirat, der die Landesregierung regelmäßig in Fragen zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung berät. Er wird mit Mitgliedern besetzt, die über besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Klimaforschung, Ingenieurwissenschaften, Umweltwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften, Medizin oder verwandten Gebieten verfügen.

(2) Der wissenschaftliche Klimabeirat besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden persönlich berufen und sind an Weisungen nicht gebunden. Die Amtszeit jedes Mitglieds beträgt fünf Jahre, eine erneute Berufung ist zulässig.

(3) Der wissenschaftliche Klimabeirat wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und eine Vertretung.

(4) Der wissenschaftliche Klimabeirat ist jederzeit berechtigt, gegenüber der Landesregierung Empfehlungen abzugeben. Er nimmt zum Entwurf des Klimaplanes Hessen nach § 4 und zum Entwurf der Strategie zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels nach § 5 Stellung. Er äußert sich auf Ersuchen der Landesregierung gutachtlich zu Fragen, deren Beantwortung im Zusammenhang mit der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes von Bedeutung sind.

§ 7

Vorbildrolle des Landes

(1) Das Land wirkt vorbildhaft darauf hin, die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.

(2) Die Zwecke dieses Gesetzes, insbesondere die Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen.

(3) Beschlüsse der Landesregierung über Gesetzesentwürfe und Verordnungen werden unter Abwägung der Auswirkungen auf die Klimaschutzziele nach § 3 gefasst. Die wesentlichen Abwägungen und Entscheidungsgründe sind in der Beschlussvorlage festzuhalten. Satz 1 gilt auch für Förderprogramme von erheblicher finanzieller Bedeutung.

(4) Bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung durch das Land Hessen ist für die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen ein CO₂-Preis zugrunde zu legen.

(5) Bis zum Jahr 2030 wird die Landesverwaltung netto-treibhausgasneutral organisiert. Dies wird vorrangig durch die Reduktion des Energiebedarfs, die effiziente und emissionsneutrale Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von thermischer und elektrischer Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht. Weiterhin nicht vermeidbare Treibhausgase sind durch Zahlungen zur Finanzierung von treibhausgasmindernden Investitionen (Zertifikate für Treibhausgasemissionen) zu kompensieren.

(6) Bis spätestens zum Jahr 2045 soll die Kompensation über Zertifikate eingestellt werden.

(7) Die obersten Landesbehörden sind für ihren Zuständigkeitsbereich für die Zielerreichung verantwortlich.

(8) Die Landesregierung legt dem Landtag ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes alle zwei Jahre einen Bericht zum Stand der Umsetzung des Ziels nach Abs. 5 Satz 1 vor. Der Bericht umfasst insbesondere Angaben zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen durch die Nutzung landeseigener Gebäude, Art und Höhe des Energiebedarfs in der Landesverwaltung sowie durch dienstliche Mobilität.

(9) Für landeseigene Gebäude ist bis zum Jahr 2026 ein Plan zu erstellen, der festlegt, mit welchen Maßnahmen für die Gebäude Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 erreicht wird. Die Umsetzung des Plans muss bis spätestens 2028 begonnen werden. Ab dem Jahr 2026 werden in landeseigenen Gebäuden bei der Umrüstung oder Neuausstattung der Gebäudetechnik grundsätzlich nur Anlagen verwendet, die auf die Verbrennung fossiler Energieträger verzichten.

(10) Landeseigene Grundstücke, insbesondere Wald- und Moorflächen, landwirtschaftliche Flächen sowie Gewässer in staatlicher Unterhaltslast, werden so aufgewertet, dass sie ihr Potenzial zur Bindung von Kohlenstoff unter Beachtung der Funktionen für die biologische Vielfalt steigern.

§ 8

Gemeinden und Landkreise

(1) Die Gemeinden und Landkreise tragen als Teil der Daseinsvorsorge eine besondere Verantwortung für die Erreichung der Klimaschutzziele und die Anpassung an die nicht zu vermeidenden Folgen des Klimawandels. Sie nehmen diese Aufgabe in eigener Verantwortung und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit wahr.

(2) Das Land unterstützt sie hierbei durch Förderung und Beratungsangebote, insbesondere bei der Erstellung kommunaler Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsstrategien sowie beim Energie-, Gebäude- und Mobilitätsmanagement und der Umsetzung daraus abgeleiteter Maßnahmen.

§ 9 Monitoring

(1) Das Erreichen der Ziele dieses Gesetzes wird durch quantitative und qualitative Erhebungen überprüft (Monitoring). Das Monitoring bildet die Grundlage für die Bewertung und Weiterentwicklung der Klimaschutzmaßnahmen des Landes. Die Landesregierung ist für das Monitoring zuständig.

(2) Das Monitoring umfasst folgende Berichte:

1. eine jährliche Treibhausgasbilanz des Landes Hessen, die durch das Hessische Statistische Landesamt erstellt wird,
2. einen alle fünf Jahre von der Landesregierung zu veröffentlichenden Monitoring- und Projektionsbericht der für Klimaschutz zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers, der auf der Treibhausgasbilanz des Landes Hessen durch das Hessische Statistische Landesamt aufbaut und insbesondere folgende Angaben enthält:
 - a) zur Entwicklung und Projektion der Treibhausgasemissionen in Hessen und deren Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaschutzziele,
 - b) zu Vorschlägen für die Weiterentwicklung von Klimaschutzmaßnahmen für den Klimaplan Hessen,
 - c) zu Wirkungsbeiträgen und Wechselwirkungen mit Maßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zum Klimaschutz,
 - d) zu Aspekten der verursacherbezogenen Betrachtung von Treibhausgasemissionen.

(3) Der Landtag erhält die Treibhausgasbilanz und den Monitoring- und Projektionsbericht zur Kenntnis.

(4) Bei einer durch den Monitoring- und Projektionsbericht festgestellten erheblichen

Abweichung eines Emissionssektors von den Zielen nach § 3 in Verbindung mit § 4 ist die hierfür zuständige Ministerin oder der zuständige Minister verpflichtet, der für Klimaschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Monitoring- und Projektionsberichts Maßnahmenvorschläge zur Wiedererreichung des Zielpfades des Emissionssektors vorzulegen. Der wissenschaftliche Klimabeirat gibt zu den Maßnahmenvorschlägen Empfehlungen ab. Die für Klimaschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister legt die Maßnahmen mit einer Bewertung der Landesregierung zur Beschlussfassung vor. Die Landesregierung beschließt über die Maßnahmenvorschläge.

(5) Ergeben sich im Rahmen des Monitorings bereits auf Grundlage der jährlichen Treibhausgasbilanz Hinweise auf erhebliche Abweichungen eines Emissionssektors von den Zielen nach § 3 in Verbindung mit § 4, soll die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister der Landesregierung über die Gründe für die drohende Zielabweichung und die erwartete Entwicklung der Treibhausgasemissionen im betroffenen Sektor berichten. Der Bericht kann auch Maßnahmenvorschläge zur Wiedererreichung des Zielpfades enthalten.

§ 10 Evaluierung

Das Gesetz ist spätestens nach fünf Jahren ab dem Inkrafttreten oder der letzten Evaluierung von dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium zu evaluieren.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 26. Januar 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hinz

**Berichtigung des Gesetzes über den privaten Rundfunk und neue Medien
vom 21. November 2022 (GVBl. S. 606)**

In § 33 Abs. 9 Satz 7 muss die Angabe „Abs. 1 Satz 2 Nr. 26“ richtig „Abs. 1 Satz 3“ lauten.

**Berichtigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes
über den öffentlichen Gesundheitsdienst und anderer Vorschriften vom
14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992)**

Der Änderungsbefehl des Art. 1 Nr. 7 muss statt
„7. Nach § 5 wird als § 5a eingefügt:“
richtig:
„7. Der bisherige § 5 wird durch folgenden § 5a ersetzt:“
lauten.

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2023 beträgt € 89,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 5,50. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 4,39 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
